

Partie III — Liegenschaft E.-Z. 353 Schwarzach  
Sp.-Nr. 319, Stelle, Acker mit 26 Ar 15 m<sup>2</sup>  
Ausschufspreis K 600—

Partie IV — aus E.-Z. 190 Schwarzach  
Sp.-Nr. 1222 — im Schlatt, Wiese in Kellen, von 71 Ar  
50 m<sup>2</sup>  
Ausschufspreis K 700—

Partie V — aus E.-Z. 190 Schwarzach  
Sp.-Nr. 1227, im Schlatt, Weide, von 55 Ar 28 m<sup>2</sup>  
Ausschufspreis K 600—

Partie VI — aus E.-Z. 190 Schwarzach  
Sp.-Nr. 1134, Sonderwald, Wald, von 30 Ar 07 m<sup>2</sup>  
" " 1135, " " " 32 " 30 "  
Ausschufspreis K 1200—

Partie VII — aus E.-Z. 189 Schwarzach  
Sp.-Nr. 1137, Sonderwald, Wald, von 38 Ar 41 m<sup>2</sup>  
Ausschufspreis K 700—

Partie VIII — aus E.-Z. 189 Schwarzach  
Sp.-Nr. 1110, Sonderwald, Wald, von 39 Ar 89 m<sup>2</sup>  
Ausschufspreis K 900—

Partie IX — Liegenschaft E.-Z. 620 Wolfurt  
Sp.-Nr. 1760, Weide am Rickenbach, von 1 Hektar 33 Ar  
04 m<sup>2</sup>  
Ausschufspreis K 2000—

Partie X — im St.-D. Dornbirn  
4 Weidrechte in der Alpe Weissenfluh  
Ausschufspreis je K 600—

**am Samstag den 8. Jänner 1910 Vormittags  
9 Uhr im Gasthaus zum Hirchen in Schwarzach  
öffentlich feilgeboten.**

Anbote unter dem Ausschufspreise werden nicht ange-  
nommen.

Den auf das Gut versicherten Gläubigern bleiben ihre  
Pfandrechte ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten.  
Die Feilbietungsbedingnisse sind vom 1. Jänner 1910 an  
mit 4 1/2% zu verzinsen und ist hievon ein Drittel binnen  
4 Wochen, der Rest gegen halbjährige Kündigung zu be-  
zahlen. — Die Meistbiete für die Alprechte sind binnen  
4 Wochen zur Gänze zu bezahlen.

Die Bedingungen können übrigens in der k. l. Notariats-  
kanzlei zu Bregenz eingesehen werden.

Derzweckten wird hieraus, daß auf Verlangen ein  
Wadium von 10% des Ausschufspreises in bar oder pupillar-  
mäßigen Wertpapieren sofort zu erlegen ist.

Kaufslustige wollen sich wegen event. Besichtigung der  
Güter und Mäßer am Montag den 27. Dezember 1909  
bei Gregor Wähler, Detonon zu Dertellenmoos melden.

Am Montag den 10. Jänner 1910 von vormittags  
9 Uhr ab und event. am folgenden Tage werden dann im  
erblafferischen Hause Nr. 122 zu Dertellenmoos die vor-  
handenen Haus- und Baumannsfahrnisse, Fen, Streue, 60  
Hektoliter Maische, mehrere Wollfässer samt Zubeh, eine  
Zentrifugalmaschine, eine Obstmühle mit Presse, eine Hobelbank,  
ein Drehstuhl, ein Schraubstock, ein 200 Meter langes starkes  
Flaschenstiel, eine Feinwaage u. gegen sofortige Barzahlung  
freiwillig öffentlich versteigert.

K. l. Bezirksgericht Bregenz, Abteilung II  
am 20. Dezember 1909.

Kelz m. p. 2 2-2

Zufolge Verordnung des k. l. Finanzministeriums vom  
20. Oktober 1909, Zl. 74.641 gelangen vom 1. Januar  
1910 an geänderte Stempelmarken in Verkehr.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig im  
Verkehr befindlichen, in der Verordnung vom 9. Oktober

1897, RGZ. Nr. 244, beschriebenen Stempelmarken in der  
Farbe und dadurch, daß im unteren, zum Ueberstreichen  
bestimmten Teile der Marken die Jahreszahl der neuen  
Emission (1910) angebracht ist; das Format wurde infolgedessen  
geändert, als die Marken der Kronen- und Heller-Kategorien  
der neuen Emission in gleicher Größe ausgefertigt sind; als  
Markenbild ist die Zeichnung der Heller-Marken der  
Emission 1898 für alle Kategorien der neuen Marken zur  
Verwendung gelangt.

Sämtliche Markenkategorien sind in zweifärbigem Drucke  
hergestellt, und zwar alle Heller-Marken blau auf gelb-bräunem  
Grunde; alle Kronen-Marken rot auf grünlichem Grunde.  
Die Höhe der Marken beträgt einschließlich des gezähnten  
färbigen Randes 36 mm, die Breite 27 mm.

Die Stempelmarken gelangen in 27 Wertkategorien  
(16 der Heller- und 11 der Kronen-Kategorien) zur Aus-  
gabe und zwar zu 1, 2, 4, 10, 14, 20, 24, 28, 30,  
38, 40, 50, 64, 72 und 88 Heller, ferner zu 1, 2, 3, 4,  
5, 6, 7, 8, 10, 20 und 50 Kronen.

Die gegenwärtig im Verkehr befindlichen Stempel-  
marken der Emission 1898 werden mit 31. März 1910  
gänzlich außer Verkehr gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempel-  
marken nach diesem Zeitpunkte ist daher der Nichterfüllung  
der gesetzlichen Stempelpflicht gleichgehalten und zieht die in  
den Gebührengesetzen vorgesehenen nachteiligen Folgen nach  
sich. Die außer Gebrauch gesetzten unvernichtet gebliebenen  
Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen  
Bestimmungen und Vorschriften von 1. März bis einschließ-  
lich 31. Mai 1910 bei den Stempelverlags- und Verkehrs-  
ämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgetauscht.  
Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.

Die Stempelmarkenverschießer haben ihre den Bedarf  
in den Monaten Januar, Februar und März 1910 über-  
schreitenden Vorräte an außer Gebrauch tretenden Stempel-  
marken gegen neue Marken vor dem 1. April 1910 um-  
zuwechsell.

Nach dem 31. Mai 1910 findet weder eine Umwech-  
slung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verkehr  
gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerks- und Handelsbücher, dann Mantels  
von Wechseln, Rechnungen usw., auf welchen Stempelmarken  
früherer Emissionen durch vorschrittsmäßige, vor dem 1. April  
1910 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung ge-  
langt sind können auch nach diesem Zeitpunkte unbeantwundet  
in Gebrauch genommen werden.

In den Effektenumschlagsteuer-Stempelmarken, dann in  
den übrigen Stempelwertzeichen tritt vorläufig keine Ände-  
rung ein.

Das bis 31. Mai 1910 von den Verschleißern (Kraft-  
tanten) oder Privaten bei einem Verschleißanteile zum Umtausch  
(zur Auswechslung) gegen Stempelmarken der Emission  
1910 überreichte unverwendete Stempelmarkenmaterial der  
Emission 1898 ist, wenn es in größeren Mengen überbracht  
wird, von den Parteien, nach den einzelnen Wertkategorien  
geordnet, in Anwesen, welche mit der Kategorie und Stück-  
zahl der darin befindlichen Stempelmarken bezeichnet sind,  
und einem Verzeichnis zu übergeben. Den Parteien steht  
es frei, das neue Material in beliebigen Wertkategorien zu  
verlangen, jedoch muß sich der Gesamtwert der alten und  
neuen Stempelmarken vollständig decken.

Ausgepoltenes Stempelmarkenmaterial, welches mittels  
Post einlangt, ist zum Umtausch nicht anzunehmen.

Die Druckorten zu obigem Verzeichnis werden den  
Parteien unentgeltlich verabfolgt.

K. l. Steuer- und gerichtl. Depositenamt Dornbirn  
27. Dezember 1909.

Frz. Weidner.

Ed.